Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 432.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. 5 bz. und ausser Bern postfrey 5 Fr. 5 bz.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Mittwoch, den 26 August 1801. Sechstes Quartal. Den 8 Fructidor IX.

Gesetzgebender Rath, 18. Juli.

(Fortsetzung.)

Die Petitionen-Commißion berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Nach Verwendung von mehrern 1000 Kronen auf Erbauung einer neuen Mühle zu Bätterkinden, Dist. Burgdorf, C. Bern, zu deren der B. Sam. Gruber von Bätterkinden nach vorgegangener Publikation, Augenschein und allen andern gesetzl. Vorschriften eine Concession in optima forma von der Verwaltungskammer unterm 25. Febr. 1801 erhalten hatte — ward demselben unverhört durch einen Vollz. Beschluß vom 18. May die Fortsetzung dieses in voller Arbeit stehenden Mühlebaus interdicirt, und dieser Beschluß ohngeacht des Grubers dringenden Vorstellungen unterm 6. Juli von der Vollziehung nochmals bestätiget.

Der Petent, der nun einstweilen zu seinem großen Nachtheil den Bau hat unterbrechen müssen, wendet sich in dieser seiner bestürzten Lage an den gesetzg. Rath, mit der Bitte, daß er mit Dringlichkeit sein gesetzmäßiges Betragen untersuchen, und in Aufhebung gedachter Vollz. Beschlüsse vom 18. May und 6. Juli, ihn bey seiner wohlerworbenen Concession schützen möchte — widrigenfalls er sich in die verdrießliche Nothwendigkeit versezt sehe, die Nation um den Schaden zu belangen, der ihm als einem gehorsamen Bürger in gestrenger Befolgung der bestehenden Gesetzen zugewachsen wäre.

Die Pet. Commißion trägt darauf an, diese Vorstellung samt ihren 14 Beylagen der Polizeycommißion zu überweisen, mit dem Ansinnen, ihren Bericht darüber fördersamst zu erstatten. Angenommen.

2. Die Gemeinden Windisch, Oberburg, Umüten und Lauffohr reclamiren gegen eine Weisung des B. Finanzministers, durch die ein Theil der in ihren Gemeindsbezirken von je an gelegenen Güter dem Cadaster der Stadt Brugg unterworfen worden; sie schliessen, entweder daß in Aufhebung der Ministerialweisung der Cadaster der 4 Gemeinden sich so weit als ihr anerkannter Gemeindsbezirk erstrecke — oder, falls wider Titel und bisherige Uebung, die Munizipalität Brugg versuchen wollte, ihren Gemeindsbezirk auf Unkosten der 4 benachbarten Gemeinden auszudehnen, Weisung dieses Anspruchs an das offene Recht.

Die Pet. Commißion trägt an, diese Vorstellung samt Beylagen der Vollziehung zur befriedigenden Verfügung oder Berichtserstattung zu übersenden. Angenommen.

3. Die Gemeinde Steffisburg macht Einfragen über die Zehendentrichtung von neu urbar gemachtem Land. — Der bereits vorgelegte Gesetzvorschlag wird darüber entscheiden.

Schlumpf erhält für 3 Wochen Urlaub.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commißion gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath übersendet Ihnen beyliegend das Resultat einer 3ten Versteigerung der von der einsiedlischen Domaine Freudenfels nützlich zu trennenden Stücke, wovon die Genehmigung von der Verwaltungskammer und dem Finanzminister vorgeschlagen wird. Der Vollz. Rath stimmt diesem Vorschlage bey und ladet Sie ein B. G. die Versteigerung, wenn sie Ihren Beyfall erhaltet, zu ratificiren.

Folgendes Befinden wird verlesen und der Decretsvorschlag hierauf zum Decrete erhoben. (S. dass. S. 468).

B. Gesetzgeber! Ihrem Decretsvorschlage vom 15. d. kraft dessen die im Spätjahr 1800 in den Cantonen Basel und Leman sich ereignenden strafbaren Auftritte gegen alle diejenigen Theilnehmer, die sich nicht durch die Flucht ihrem Richter beharrlich entzogen haben, von nun an vergeben und vergessen seyn sollen, findet der Vollz. Rath nichts beyzufügen und ladet Sie daher ein B. G. diesen Vorschlag zum wirklichen Decret zu erheben.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Polizey-Commißion gewiesen:

B. Gesetzgeber! Kaum giebt es in unserm Vaterlande

einen Zweig der allgemeinen Polizey, der so sehr der Verbesserung oder vielmehr einer gänzlichen Umschaffung bedürfte, wie derjenige, welcher die Gewährleistung der Maaße und Gewichte zur Absicht hat. Nur in wenigen Cantonen hatte dieser Gegenstand die Aufmerksamkeit der ehmaligen Regierung in dem Grade auf sich gezogen, wie er es nach seiner Wichtigkeit verdiente, und auch da war man mehr darauf ausgegangen, einigen der gebräuchlichsten Maaße größere Sicherheit zu geben, als irgend einmal eine allgemeine Revision derselben vorzunehmen und sie durchgehends einer bestimmten und unveränderlichen Ordnung zu unterwerfen. So darf man sich dann keineswegs wundern, wenn nicht nur von Canton zu Canton, von Bezirk zu Bezirk, sogar von Gemeinde zu Gemeinde eine kaum zu übersehende Mannigfaltigkeit der Maaß- und Gewichtarten bemerkt wird, sondern auch in Rüksicht derselben nur zu häufig die gröste Willkürlichkeit herrscht. Hier trift man unter den nemlichen Benennungen verschiedene, dort unter verschiedenen Namen die nemlichen Maaßen an. Größe von einerley Art werden je nach der Verschiedenheit des Gewerbes, der auszumessenden Materien und selbst der Umstände, unter denen die Ausmessung geschieht, auf andere Weise bezeichnet, und nicht selten hat eine zufällige oder absichtliche Abweichung von den ursprünglichen Mutter-Maaßen den gegenwärtig üblichen ihre Entstehung gegeben. Was aber vollends die Verwirrung aufs Höchste treibt und bey der itzigen Lage der Dinge eine allgemeine Polizeyaufsicht schlechterdings unmöglich macht, ist der Abgang eben dieser Mutter-Maaßen, die an vielen Orten gar nicht mehr aufzufinden sind.

Dieß B. G. ist das Resultat der Untersuchungen, die der Vollz. Rath über diesen Gegenstand hat anstellen lassen und die ihn bald zur Ueberzeugung gebracht haben, daß ohne eine allgemeine und durchgreifende Maßregel hier nicht Rath verschaft werden kann.

Und diese Maßregel trift mit dem vielfach in Helvetien geäusserten und von allen politischen Veränderungen unabhängigen Wunsche der Einführung eines gleichförmigen metrischen Systems zusammen, indem sie zugleich das sicherste und am Ende immer noch den wenigsten Schwierigkeiten unterworfene Mittel zur Abhelfung der herrschenden Mißbräuche und Unordnung darbietet.

Die Vortheile der Gleichförmigkeit in Maaß und Gewicht, werden von einem Jeden, der diese Angelegenheit in ihren mannigfaltigen Beziehungen auf alle Verhältnisse des bürgerlichen Lebens betrachtet, so lebhaft gefühlt, und können so wenig bestritten werden, daß es hier keiner Auseinandersetzung derselben bedarf. Vereinfachung von jeder Art des gesellschaftlichen Verkehrs, Erleichterung aller Handelsgeschäfte, Ersparniß von Arbeit und Zeitaufwand, Sicherstellung gegen eines der gewöhnlichsten Betrugsmittel und durch alles dieß, Beförderung und Belebung des Umtausches aller Natur- und Kunsterzeugnisse, müssen die unausbleiblichen und unabsehbar weit sich erstreckenden Folgen einer solchen Gleichförmigkeit, auch unabhängig von der Beschaffenheit der einzuführenden Maaß- und Gewichtarten seyn. Wenn uns aber zugleich die Fortschritte unsers Zeitalters in den Stand setzen, ein wirklich vorhandenes, durch die Unveränderlichkeit seiner Grundlage, den richtigen Zusammenhang seiner Theile und die Bequemlichkeit seines Gebrauchs vor jedem andern empfehlbares oder vielmehr das einzige metrische System, das bis jezt diesen Namen verdient, zu dem unsrigen zu machen, dann sollte — so scheint es — weder über die Anerkennung des Grundsatzes, noch über die Auswahl selbst irgend ein Zweifel mehr übrig bleiben können.

Es ist Ihnen nemlich B. G. bekannt, daß die fränkische Republik, nachdem bereits von der constituirenden Nationalversammlung die Anstalten dazu getroffen worden, ein neues Maaß- und Gewichtsystem aufgestellt hat, wobey der zehnmillionste Theil des Meridianviertheils als Länge-Einheit zum Grunde gelegt ward, und die Abtheilungen des Längemaaßes auf das flächen und körperliche Maaß, auch von diesem vermittelst der Abwägung einer bestimmten Quantität Wassers auf das Gewicht übergetragen und durchgehends nach dem Decimalsysteme festgesezt wurden. Dieses in den frühesten Zeiten der Revolution schon angehobene, erst mit ihrem Ende aber völlig zu Stand gebrachte Wrk, das sich auf eine eigene hiezu unternommene Messung eines beträchtlichen Meridian-Bogens gründet, trägt alle Merkmale einer selten in dem Grade anzutreffenden Vollendung an sich, und dient zugleich zum sprechenden Beweise, wie wohlthätig sich höhere Wissenschaften selbst auf Gegenstände des täglichen Lebens anwenden lassen. Da die fränkische Regierung von der Vortreflichkeit eines solchen Systems hoffen durfte, daß es allmählig auch in andern Staaten Eingang und Aufnahme finden würde, so glaubte sie diesen Zweck um so viel eher zu erreichen, wenn eine gewisse Anzahl ausländischer Gelehrten an den dazu erforderlichen Arbeiten Theil nähme. Dieß veranlaßte von Seite der helvetischen Republik die Absendung des B. Prof. Tralles, der während seinem vom Jahr 1798 bis 1800 fortgesezten Aufenthalte in Paris zu der

Aufstellung des neuen metrischen Systems auf eine ausgezeichnete und der Nation, die ihn abgeordnet hatte, ehrebringende Weise mitgewirkt hat. Indem der Vollz. Rath Ihnen B. G. den von diesem Gelehrten über seine Sendung abgestatteten Bericht so wie seine Vorschläge, um aus derselben auch für unser Vaterland den beabsichtigten Nutzen zu ziehen, in den zwey beyliegenden Heften übermacht, kann er sich um so viel mehr einer ausführlichern Darstellung des Gegenstandes entheben.

Wenn sich das fränkische Maaß- und Gewichtsystem auch weniger durch seinen innern Werth empfehlen würde, so müßte schon die Betrachtung, daß es von einer benachbarten mit der unsrigen in den engsten Handelsverhältnissen stehenden Nation angenommen ist, und die zum Theil schon in Erfüllung gehende Wahrscheinlichkeit, seiner immer weitern Verbreitung vieles dazubeytragen, sich für dasselbe zu entscheiden; und ohne Zweifel ist es jenen Verhältnissen zuzuschreiben, daß die alt französischen Maaße von jeher als Vergleichungsmittel für unsre inländischen gedient haben, und hiemit durch ein wirkliches Bedürfniß wenigstens für das Rechnungswesen in allgemeinen Gebrauch bey uns gekomen sind. Zu allen den angeführten Gründen aber tritt noch der Umstand, daß die neuen Maaße und Gewichte in ihren gebräuchlichsten Abtheilungen nicht sehr von den gegenwärtig üblichen abweichen und also um so viel leichter Eingang finden werden; so trift die Haupteinheit des Längenmaaßes, wenn statt des zehnmillionsten der hundertmillionste Theil des Meridianviertheils dafür angenommen wird, genau mit dem Drittheile des Zürcherfusses, die derselben entsprechende Einheit des körperlichen Maaßes beynahe mit der Zürcherschen und Bernerschen halben Maaße und die ebenfalls damit übereinstimmende Einheit des Gewichtes mit dem doppelten Pfunde dieser beyden Cantone zusammen.

So sehr nun der Vollz. Rath von der Nothwendigkeit und dem ausgedehnten Nutzen der vorgeschlagenen Maaßregel überzeugt ist, so verhehlt er sich doch keineswegs die Schwierigkeiten, die ihr einerseits blinde Anhänglichkeit an das gewohnte, und anderseits der in der Wahl seiner Mittel wenig gewissenhafte Eigennutz bey der Ausführung in den Weg legen wird. Auch ist es allein von einer glüklichen Erfahrung und der alles vermögenden Zeit und nicht etwa von Zwanggesetzen, daß er die wirkliche und allgemeine Einführung des neuen Systems erwartet. Nur zu so viel ist eine Regierung berechtigt: bey der Unmöglichkeit der Polizeyaufsicht über alle im Gebrauche befindlichen und so verschiedenartigen Maaße und Gewichte zu erklären, für welche sie als gesetzlich anerkannt, gewährleistet und bey dieser Erklärung sich nur allein durch dasjenige was das allgemeine Wohl erheischt und durch keine Nebenrüksichten bestimen zu lassen; und dieß B. G. ist auch das einzige Executionsmittel, das in seinen nothwendigen Folgen entwickelt, Ihnen hier vorgeschlagen wird. Wenn von der Handel treibenden Classe mit Recht gefodert werden kann, daß sie sich auf Verlangen der Käufer des gesetzlich angenommenen Maaßes bediene, so muß es hingegen der leztern frey stehen, jedem andern Maaße den Vorzug zu geben, sobald sie gegen die Gefahr der Verfälschung oder des Betruges im Ausmessen keine Sicherheit verlangen. Uebrigens ergiebt es sich von selbst, daß auch eine so bedingte Einführung des neuen metrischen Systems nicht auf einmal in der gesamten Republik statt haben kann, sondern von einer Gegend zur andern und nur in dem Verhältnisse fortschreiten muß, wie diejenigen, denen es zur Pflicht gemacht wird, sich mit den neuen Maaßen und Gewichten zu versehen im Stande sind.

Noch könnte die Frage aufgeworfen werden, ob der gegenwärtige Zeitpunkt, wo die izt bestehenden Gewalten ihrer nahen Auflösung entgegen sehen, für eine so weit um sich greifende Neuerung am schiklichsten gewählt sey. Allein da, wie eben angedeutet worden, zwischen der gesetzlichen Erklärung und selbst der ersten theilweisen Einführung, eine geraume Zeit verstreichen wird, da es vorerst nur darum zu thun ist, die Regierung zu den für die leztre erforderlichen Anstalten zu bevollmächtigen, da übrigens diese Verfügung unzweifelbar auch in den Attributionen der künftigen Centralgewalt liegen wird und da mit jedem Guten nie zu frühe der Anfang gemacht werden kann, so findet der Vollz. Rath kein Bedenken, bey Ihnen B. G. durch beyliegenden Gesetzesvorschlag auf die Annahme eines gleichförmigen Maaß- und Gewichtsystems für ganz Helvetien anzutragen. (Die Fortsetzung folgt.)

Weitere von der zu Revision des Munizipalitätsgesetzes niedergesezten Commißion des gesezgebenden Raths, vorgetragene Gesetzvorschläge.

Gesetzvorschlag über die Sonderung der Ortsgemeindgüter.

Der gesetzg Rath, nach Anhörung seiner zu Revision des Munizipalitäts-Gesetzes niedergesezten Commißion;

In Erwägung, daß durch die Vorschrift des Ar-